

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN „BERATUNGSLEISTUNGEN FUHRPARK- UND MOBILITÄTSMANAGEMENT“

belmoto mobility GmbH, Kapstadtring 7, 22297 Hamburg
Stand 01.02.2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Einzel- und/oder Rahmenverträge für Beratungsleistungen im Bereich Fuhrpark- und Mobilitätsmanagement, die zwischen der belmoto mobility GmbH, Kapstadtring 7, 22297 Hamburg („belmoto mobility“) und dem Kunden abgeschlossen werden, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn belmoto mobility ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt auch, wenn der Kunde auf ein Dokument Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Regelungen eines Einzel- und/oder Rahmenvertrags gelten die Regelungen des Einzelvertrags vorrangig vor den Regelungen des Rahmenvertrags, die wiederum Vorrang vor diesen Bedingungen haben.

§ 2 Gegenstand der Einzel- und/oder Rahmenverträge

1. Der Inhalt eines Einzelvertrags ergibt sich aus dem Angebot für Beratungsleistungen oder dem Inhalt der Beauftragung, einem gegebenenfalls mit dem Kunden zusätzlich geschlossenen Rahmenvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zwischen den Parteien geschlossene Einzelverträge gelten, so weit zusätzlich ein Rahmenvertrag geschlossen wurde, stets als unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossen, es sei denn, in dem Einzelvertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Inhalt und Umfang der Beratungsleistungen im Laufe der Konzeptionierung oder der Umsetzung ggf. angepasst werden können.
3. Nach § 15 ff. AktG mit dem Kunden verbundene Unternehmen dürfen einem Einzel- und/oder Rahmenvertrag beitreten. In diesem Fall wird die jeweilige Gesellschaft eine Beitrittserklärung in Text- oder Schriftform an belmoto mobility übermitteln, in der der Vertrag oder die Verträge, denen beigetreten werden soll, ausdrücklich genannt werden. Die Beitrittserklärung stellt einen Antrag auf Abschluss eines entsprechenden Vertrags dar. Der Beitritt kommt erst mit Annahme dieses Antrags durch belmoto mobility in Text- oder Schriftform zustande. Nach erfolgter Annahme wird die beitretende Gesellschaft als Vertragspartei in eine gesonderte Anlage zu dem jeweiligen Einzel- und/oder Rahmenvertrag aufgenommen.
4. Im Fall eines Beitritts einer Gesellschaft gemäß vorstehender Ziffer ist die beitretende Gesellschaft berechtigt, Leistungen nach dem Vertrag oder den Verträgen, denen beigetreten wurde, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Anspruch zu nehmen. Die beitretende Gesellschaft erkennt die in dem Vertrag oder den Verträgen getroffenen Abreden als für sich verbindlich an, sämtliche Rechte und Pflichten des Kunden gelten für die beitretende Gesellschaft entsprechend. Die beitretende Gesellschaft haftet zusammen mit dem Kunden für sämtliche Verpflich-

tungen aus dem Vertrag oder den Verträgen, einschließlich bereits entstandener sowie zukünftiger Verpflichtungen, gesamtschuldnerisch im Sinne des § 421 BGB. Die bisherige Haftung des Kunden bleibt durch den Beitritt einer oder weiterer Gesellschaften insoweit volumnäßig bestehen. Gleichzeitig bevollmächtigt die beitretende Gesellschaft den Kunden, etwaige Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder der Verträge auch in ihrem Namen abzuschließen. Ein Widerruf der Vollmacht hat zur Wirksamkeit gegenüber dem Kunden und belmoto mobility in Textform zu erfolgen. Der Beitritt ist jeweils abhängig von dem Bestand des jeweiligen Vertrags bzw. der jeweiligen Verträge.

§ 3 Grundlagen der Zusammenarbeit

1. Die Parteien werden sich bei der Leistungserbringung gegenseitig unterstützen, soweit dies erforderlich ist. Sie werden sich insbesondere gegenseitig regelmäßig und rechtzeitig über alle Belange, die für die Durchführung eines Einzel- und/oder Rahmenvertrags und die Erfüllung der wechselseitigen Pflichten erforderlich sind, informieren.
2. Der Kunde wird belmoto mobility die zur Erfüllung der Leistungen erforderlichen Informationen sowie ggf. erforderliche Zugänge zu seinem System bzw. das System selbst rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung stellen, damit belmoto mobility in der Lage ist, die Leistungen in vertragsgerechtem Umfang und innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen. Basis für die Dienstleistung von belmoto mobility sind die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit ausschließlich der Kunde verantwortlich ist. Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden, fehlenden oder verspäteten Mitwirkung, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen. Zusätzlich kann belmoto mobility für durch die Verzögerung verursachte Stillstands- oder Leerlaufzeiten eine pauschale Entschädigung in Höhe von fünfhundert (500) Euro pro angefangenem Arbeitstag verlangen. Die pauschale Entschädigung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn belmoto mobility einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
3. belmoto mobility ist frei in der Gestaltung der Arbeitszeiten und Arbeitsorte. Sofern seitens des Kunden bestimmte Anforderungen an Zeit und/oder Ort der Leistungserbringung bestehen, sind diese im Vorfeld zwischen den Parteien abzustimmen und ggf. anfallende Reisekosten durch den Kunden entsprechend § 5 zu erstatte.
4. Soweit der für das Projekt vorgesehene Projektverantwortliche unvorhersehbar ausfällt, ist belmoto mobility berechtigt, zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen Ersatz zu benennen. Der Kunde wird sein Einverständnis hierzu geben, wenn der Wechsel des Projektverantwortlichen organisatorisch zwingend erforderlich ist und belmoto mobility eine qualifizierte Ersatzper-

son zur Verfügung stellt. belmoto mobility ist wahlweise berechtigt, die Erfüllung der Leistungen um die Dauer der Verhinderung zu verschieben. Die Entscheidung hierüber wird im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Kunden getroffen.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

1. Ein Einzelvertrag kommt entweder durch ein Angebot von belmoto mobility und dessen Annahme durch den Kunden oder eine Beauftragung durch den Kunden ohne vorheriges Angebot und die Annahme des Auftrags durch belmoto mobility zustande. Einzelverträge enden automatisch mit dem Abschluss der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Leistungen und dem Ausgleich der letzten Abrechnung, einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.
2. Ein Rahmenvertrag beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien. Rahmenverträge laufen jeweils auf unbestimmte Zeit. Sie können von beiden Parteien mit einer Frist von sechs (6) Monaten jeweils zum Ende eines Vertragsjahrs gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung von Einzel- und/oder Rahmenverträgen aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei trotz vorheriger Abmahnung wiederholt wesentliche Vertragspflichten verletzt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung mehr als einen (1) Monat in Verzug ist. Im Übrigen gilt § 314 BGB.
4. Die Beendigung eines Rahmenvertrags, gleich aus welchem Rechtsgrund, lässt die Wirksamkeit der zum Zeitpunkt der Beendigung unter dem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge unberührt. Auf diese Einzelverträge finden bis zu deren Beendigung die Vorschriften des Rahmenvertrags Anwendung, als wäre er nicht beendet worden. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Rahmenvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt wird. In diesem Fall enden auch die Einzelverträge zum jeweiligen Kündigungszeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigungserklärung bedarf.
5. Jede Kündigung hat in Schriftform oder Textform kombiniert mit einer einfachen elektronischen Signatur (EES) zu erfolgen.

§ 5 Vergütung

1. Beratungsleistungen von belmoto mobility werden auf Basis des Einzel- und/oder Rahmenvertrags vergütet und abgerechnet.
2. belmoto mobility hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Reisekosten in folgendem Umfang, soweit in dem Angebot, dem Einzelvertrag und/oder einer sonstigen Vereinbarung mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird: Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe, wobei ein Hotel der Vier-Sterne-Kategorie im Allgemeinen als angemessene Unterkunft angesehen wird, sowie – als Fahrtkosten – bei Benutzung eines Pkw 0,50 EUR pro gefahrenem Kilometer, bei Benutzung eines Mietwagens Kosten in nachgewiesener Höhe, bei Benutzung der Bahn Ticketkosten für die Erste Klasse (zzgl. Zuschläge, z. B. Sitzplatzreservierung) und bei Flügen Ticketkosten für die Economy Class (zzgl. Zuschläge) sowie Reisenebenosten (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Taxikosten, Parkgebühren) in nachgewiesener Höhe und Spesen gemäß den steuerlichen Höchstsätzen. Reisezeiten werden zur

Hälften auf Basis der vereinbarten Tagessätze als Arbeitszeit abgerechnet.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Soweit in dem Angebot, dem Einzelvertrag und/oder einer sonstigen Vereinbarung mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, stellt belmoto mobility dem Kunden die erbrachten Leistungen und ggf. entstandene Aufwendungen monatlich in Rechnung. Rechnungen sind mit Zugang sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Ungeachtet dessen ist belmoto mobility nach Abstimmung mit dem Kunden berechtigt, Vorschüsse zu verlangen und Zwischenrechnungen zu stellen.
3. Die in § 5 getroffenen Regelungen zur Vergütung und zum Aufwendungfersatz gelten auch für bereits vor dem Abschluss eines Einzelvertrags begonnene oder erbrachte Leistungen. Soweit der später geschlossene Einzelvertrag ebenfalls Regelungen zur Vergütung und zum Aufwendungfersatz enthält, finden diese Regelungen auf begonnene oder erbrachte Leistungen ebenfalls Anwendung (und zwar vorrangig zu den in § 5 getroffenen Regelungen), soweit die betreffenden Leistungen dem Leistungsgegenstand des Einzelvertrags zuzuordnen sind.
4. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu der Vergütung und den Auslagen geschuldet und gesondert in den Rechnungen ausgewiesen.
5. Vereinbaren die Parteien die Zahlung per SEPA-Firmenlastschriftmandat, verpflichtet sich der Kunde, belmoto mobility zu Vertragsbeginn ein entsprechendes SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen und während der Laufzeit des Vertrags aufrechtzuhalten. Der Kunde erklärt sich mit einer Verkürzung zur Prenotification (Vorabinformation) auf einen Tag auch bei einem Bankenwechsel einverstanden.

§ 7 Rechteeinräumung

1. „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit von belmoto mobility im Rahmen eines Einzelvertrags geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe.
2. Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Kunde an den von belmoto mobility entwickelten Arbeitsergebnissen ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke zu nutzen. Dies umfasst auch die Nutzung durch Dritte für den Kunden, beispielsweise andere Dienstleister.

§ 8 Datenschutz

1. Jede Partei ist selbst Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und somit selbst für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und hat die angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu treffen und diese regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
2. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass belmoto mobility seine Bestands- und Vertragsdaten, sofern für die Erbringung der in den Einzelverträgen vereinbarten Dienstleistungen erforderlich, an Dritte übermitteln kann. Rechtsgrundlage für die jeweilige Übermittlung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO.

3. Sofern und soweit erforderlich, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DS-GVO ab.
4. Im Übrigen finden die unter www.belmoto.de/downloads/2025-12-12_DS-Informationen_belmoto-mobility-GmbH.pdf zum Abruf bereitgehaltenen Datenschutzinformationen Anwendung.

§ 9 Geheimhaltungspflicht

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle während der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, die nicht offenkundig sind oder bekannt sein müssen, streng vertraulich zu behandeln und diese nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus.
2. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Betriebsgeheimnisse, technische und kaufmännische Informationen, Know-how, Daten, Analysen, Konzepte, Strategien, Preise, Kundendaten und Informationen zu Mitarbeitenden.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die (i) bereits vor Offenlegung durch die empfangende Partei rechtmäßig bekannt waren, (ii) unabhängig von der offenlegenden Partei entwickelt wurden, (iii) ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden oder waren oder (iv) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.
4. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden und hinzugezogene Dritte in gleicher Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 10 Rückgabe oder Vernichtung von Unterlagen

Nach Beendigung eines Einzel- und/oder Rahmenvertrags sind die Parteien verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der jeweils anderen Partei sämtliche von dieser im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag erhaltenen vertraulichen Informationen (zusammen mit allen Kopien) unverzüglich zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bescheinigen. Der Empfänger vertraulicher Information ist jedoch zur Aufbewahrung von Archivkopien dieser vertraulichen Informationen, die in Übereinstimmung mit seinen normalen Richtlinien zur Aufbewahrung von Dokumenten und zur Sicherung von Computern aufbewahrt werden, berechtigt, vorausgesetzt, dass der Empfänger die Vertraulichkeit dieser Information weiterhin schützt.

§ 11 Haftung

1. Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet belmoto mobility gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet belmoto mobility nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist die Haftung von belmoto mobility auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
3. Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von belmoto mobility erstellten Werks darauf beruhen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von belmoto mobility ausgeschlossen.
4. belmoto mobility haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg aufgrund von Beratungsleistungen und empfohlenen Maßnahmen.

5. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb von drei (3) Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die gesetzlichen Höchstfristen bleiben unberührt. Unabhängig von der Kenntnis verjähren Schadenersatzansprüche spätestens in fünf (5) Jahren ab Abnahme bzw. Abschluss der Leistungen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
6. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitenden und Erfüllungshelfern von belmoto mobility.

§ 12 Höhere Gewalt

belmoto mobility haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistungserbringung, soweit diese durch höhere Gewalt oder andere bei dem Abschluss eines Einzelvertrags nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Verkehrsunfall, Naturkatastrophen, Sabotage, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, Grenzschiebungen, behördliche oder hoheitliche Eingriffe oder ähnliche Ereignisse) verursacht wurden, die belmoto mobility nicht zu vertreten hat. Erschweren oder verunmöglichen solche Ereignisse die Erbringung der Leistungen erheblich und ist die Behinderung nicht nur vorübergehend, ist belmoto mobility berechtigt, von einem Einzelvertrag zurückzutreten. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die für die Erbringung der Leistungen vereinbarten Fristen oder verschieben sich die jeweiligen Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber belmoto mobility von einem Einzelvertrag zurücktreten. Der Vergütungsanspruch von belmoto mobility für bereits geleistete Leistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Schutzrechte Dritter

belmoto mobility wird den Kunden über im Rahmen der Beratungstätigkeit bekanntwerdende mögliche Schutzrechte Dritter in Textform informieren. Die abschließende Prüfung und Beachtung von Schutzrechten Dritter sowie die rechtliche Zulässigkeit der Umsetzung der Beratungsergebnisse obliegt ausschließlich dem Kunden. Der Kunde stellt belmoto mobility von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer Schutzrechtsverletzung geltend gemacht werden, soweit diese auf Vorgaben, Materialien, Freigaben oder der Umsetzung durch den Kunden oder dessen Erfüllungshelfen beruhen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Marken-, Urheber-, Design- und Patentrechte.

§ 14 Keine Rechts- bzw. Steuerberatung

Eine Rechts- bzw. Steuerberatung durch belmoto mobility findet nicht statt.

§ 15 Unterauftragnehmer

belmoto mobility ist berechtigt, Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen. belmoto mobility wird die Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern so ausgestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den Regelungen des jeweiligen Einzel- und/oder Rahmenvertrags sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen.

§ 16 Referenznennung

belmoto mobility ist berechtigt, den Kunden, einschließlich der Darstellung des Firmenlogos des Kunden, als Referenzkunden zu benennen. Die Angabe kann dabei auch online, etwa auf der Unternehmenswebseite von belmoto mobility, erfolgen. Der Kunde räumt belmoto mobility zu diesem Zweck ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht hinsichtlich der hierfür erforderlichen Namens- und Markenrechte ein.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde ist zur Übertragung von Ansprüchen gegen belmoto mobility auf Dritte nur nach schriftlicher Zustimmung von belmoto mobility berechtigt.
2. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur im Hinblick auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zulässig. Zudem besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur in Bezug auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
3. Jede Partei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Partei aufrechnen.
4. Rahmenverträge und Einzelverträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) sowie des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Hamburg.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen eines Einzel- und/oder Rahmenvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Rahmen- und/oder Einzelvertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die dem von den Parteien wirtschaftlich gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
6. Änderungen und Ergänzungen eines Einzel- und/oder Rahmenvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform kombiniert mit einer einfachen elektronischen Signatur (EES). Dies gilt auch für eine Abweichung von diesem Schrift- bzw. Textformerfordernis sowie seine Abänderung.